

DER PERSONALRAT

informiert

die Kolleg*innen an den allgemeinbildenden Schulen in der Region Neukölln

Mai 2017

8000 teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte berlinweit jetzt entlasten!

Worum geht es?

Die Teilzeitlehrkräfte leisten seit jeher unbezahlte Zusatzarbeit. Durch ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil haben sie nun einen Anspruch darauf nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen zu werden. 20 Monate nach Veröffentlichung des Urteils legte die Senatsverwaltung im April ihre „Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte“ vor. Diese Empfehlungen bleiben jedoch vage und fallen auch hinter die Vorgaben des Frauenförderplans zurück.

Was ist das Problem?

Die Senatsverwaltung schlägt vor, dass die Schulleiter*in „im Einvernehmen mit der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft im Einzelfall über eine vollständige oder teilweise Befreiung“ entscheidet. So werden die Teilzeitkräfte zu Bittsteller*innen gemacht!

Andererseits betont die Senatsverwaltung immer wieder, dass die genannten Vorschläge nur unter der Maßgabe der organisatorischen, rechtlichen und pädagogischen Machbarkeit durchgeführt werden können und schränkt damit selbstherrlich den klaren Tenor der höchstrichterlichen Entscheidung ein.

Warum geht das Teilzeiturteil alle an?

Solange für die Entlastung der Teilzeitkräfte keine zusätzlichen Stunden in die Schulen kommen, werden die Vollzeitkräfte zum Ausgleich herangezogen. Die Senatsverwaltung nimmt mit ihren Empfehlungen also eine zusätzliche Belastung der Vollzeitkräfte in Kauf!

Gibt es Lösungsvorschläge?

Das BVerwG zeigt einen Ausweg aus diesem Dilemma – Entlastungsstunden: „Ist ein Ausgleich (...) nicht im erforderlichen Umfang möglich oder nicht gewollt, muss der Ausgleich durch Ermäßigung der Unterrichtszeit erfolgen“. Dieser für alle gerechte Vorschlag wird von der Senatsverwaltung aus naheliegenden Gründen nicht aufgegriffen: Er würde Geld kosten!

Wir fordern:

- Teilzeitbeschäftigte sollen nur so viel arbeiten, wie sie auch bezahlt werden,
- die Entlastung der Teilzeitkräfte darf nicht auf Kosten der Vollzeitkräfte gehen,
- das Recht der Teilzeitbeschäftigten auf demokratische und pädagogische Beteiligung an schulischen Prozessen darf nicht eingeschränkt werden.

Die Senatsverwaltung muss den Schulen jetzt zusätzliche Stunden zur Verfügung stellen!

Wie geht es weiter?

Jetzt liegt der Ball wieder bei den Schulleiter*innen, deren Aufgabe es laut Senatsverwaltung ist, die „Ansprüche der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte mit den Notwendigkeiten des Schulbetriebs in Einklang zu bringen“. Die Senatsverwaltung zieht sich auf §7 Abs. 2 SchulG (schulische Selbständigkeit) zurück und lässt die Schulen, die Schulleitungen, insbesondere aber die Teilzeitlehrkräfte, im Regen stehen! Die Schulen sollten den Mehrbedarf zur Entlastung der Teilzeitlehrkräfte benennen und einfordern!

Das Teilzeiturteil und die Empfehlungen der Senatsverwaltung – wichtige Punkte in der Übersicht:

- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte dürfen in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.
- Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Grundsätze des Einsatzes der Lehrkräfte nach §79 Abs. 3 Nr. 9 SchulG.
- Die Senatsverwaltung möchte die Schulleiter*innen „*darin [...] unterstützen, ausgewogene Einzelfallentscheidungen zu treffen*“. Damit werden Teilzeitbeschäftigte (fast 30% der Beschäftigten) mit ihren Rechten als Einzelfälle abgetan!
- So wird vorgeschlagen, dass Teilzeitbeschäftigte „*einen unterrichtsfreien Tag bzw. einen halben unterrichtsfreien Tag erhalten*“. Der Frauenförderplan sieht aber je nach Umfang der Teilzeit „ein oder zwei unterrichtsfreie Tage“ vor.
- So wird empfohlen, dass es teilzeitbeschäftigten Klassenleiter*innen an ihren unterrichtsfreien Tagen freigestellt werden kann, ob sie den Wandertag begleiten. Sie sollen verpflichtet werden, „*die Begleitung mit Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter sicherzustellen*“. Es kann nicht sein, dass es zusätzliche Aufgabe der Teilzeitlehrkräfte sein soll, mit für die eigene Vertretung zu sorgen! So wird in Kauf genommen, dass Kolleg*innen in Teilzeit wichtige Beziehungsarbeit nicht leisten, wenn sie Elternsprechtage oder Wandertage im Rahmen der teilbaren Aufgaben verkürzen oder an ihnen nicht teilnehmen.
- So wird festgestellt, dass es sich bei Konferenzen, Dienstbesprechungen, Studientagen, schulinternen Fortbildungen und Präsenztagen um unteilbare Aufgaben handelt, die grundsätzlich verbindlich sind. Ein verbindlicher Hinweis zum Ausgleich fehlt hingegen!
- So wird erklärt, dass „prüfungsrelevante Aufgaben (...) in der Regel nicht teilzeitkonform erbracht werden“ können. Ein Ausgleich soll nach Möglichkeit an anderer Stelle erfolgen. Hier wird einfach hingenommen, dass ein Ausgleich eventuell eben nicht möglich ist.

Ohne Druck aus den Schulen wird sich wenig rühren!

- **Wir empfehlen den Schulleitungen und Gesamtkonferenzen, den Bedarf an zusätzlichen Stunden zur Entlastung der Teilzeitlehrkräfte zu benennen und bei der Senatsverwaltung einzufordern.**
- **Wir fordern, dass der Senat die benötigten Entlastungsstunden zum anteiligen Arbeitszeitausgleich für jede Schule bereitstellt und diese in den Zumessungsrichtlinien verankert werden.**

Ihr Kontakt zum Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Neukölln:

Boddinstr. 34-38, 12053 Berlin (U8 Boddinstraße), Tel. 902 39 - 3606/7, Fax: 902 39 - 3406, E-Mail: pr-neukoelln@senbjf.berlin.de; **Sprechstunden:** Montag 13-16 Uhr, Donnerstag 13-17 Uhr und für Erzieher*innen auch: 09-11 Uhr (bitte Termin vereinbaren)